

Satzung des Fördervereins der evangelischen Kirchengemeinde Grötzingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde Grötzingen e.V.“ mit Sitz in 76229 Karlsruhe-Grötzingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft in diakonischer, missionarischer und seelsorgerlicher Hinsicht, sowie der Jugendarbeit, Baumaßnahmen und Kirchenmusik.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sammelt der Verein Mittel, die er den diakonischen, missionarischen, seelsorgerlichen Einrichtungen, den Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Kirchenmusik sowie für Bauvorhaben der Pfarrgemeinde Grötzingen weitergibt.

§ 3 Sicherung der Zweckbestimmung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Sie endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluß nach Beschluss des Vorstandes oder durch Tod.

Es besteht keine Beitragspflicht.

Pfarrer und Kirchenälteste der Kirchengemeinde Grötzingen sind kraft Amtes Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus dem Amt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie wählt den Vorstand.

Sie nimmt den Bericht über die Jahresrechnung entgegen, entlastet den Vorstand, kann Anregungen für die weitere Arbeit geben und Beschlüsse fassen, die den Vorstand binden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Fördermittel.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Satzung und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7

Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer

Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Ausgaben des Vereins bedürfen der Anweisung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vermögensverwaltung

Die für seine Arbeit erforderlichen Mittel erhält der Verein aus Spenden, Vermächtnissen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen. Die Zweckbindung von Spenden im Sinne von § 2 wird beachtet.

Die Buchführung und Jahresabrechnung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen, die ausreichend fachkundig sind, jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein, der seinerseits gemeinnützig sein muß, oder als Spende an die Evangelische Kirchengemeinde Grötzingen.

Die Satzung wurde am 13. Juni 2007 errichtet.

Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach VR 597

Der Verein ist durch das Finanzamt Karlsruhe-Durlach als gemeinnützig anerkannt (AZ: 34002/37533, VZ-Nr. 1242 und kann Spendenbescheinigungen im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs.1 Nr.2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG ausstellen.